

# Reisebedingungen der Firma Reisen Erleben Noll GmbH für Buchungen ab dem 01.07.2018

Sehr geehrte Kunden und Reisende,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und **Reisen Erleben Noll GmbH**, nachfolgend „**REN**“ abgekürzt, des bei Vertragsschluss ab 01.07.2018 zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

## 1. Geltungsbereich dieser Reisebedingungen, Stellung von REN

1.1. Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, für alle Pauschalreiseangebote von **REN**. Sie gelten, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch für Verträge über Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Hotelunterkünfte, welche **REN** im eigenen Namen anbietet.

1.2. Soweit **REN** Leistungen (z.B. Anschlussflüge, Bahnfahrkarten, Ausflüge, Eintrittskarten, Sportangebote) außerhalb eines Pauschalreisevertrages (bzw. eines Vertrages über Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder Hotelunterkünfte) oder als Zusatzleistung unter ausdrücklicher Bezeichnung als Fremdleistung in der Buchungsgrundlage und in der Buchungsbestätigung und unter Bezeichnung des vermittelten Vertragspartners lediglich vermittelt, hat **REN** ausschließlich die Stellung eines Reisevermittlers und haftet nicht für Angaben zu Preisen und Leistungen. Auf Ziff. 14.2 wird verwiesen. Dies gilt nicht soweit **REN** den Anschein erweckt vertragliche vorgesehene Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen oder soweit **REN** nach den Grundsätzen des § 651 b BGB als Reiseveranstalter anzusehen ist. Eine etwaige Haftung von **REN** als Reisevermittler bleibt hiervon unberührt.

1.3. Für die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem Vertragspartner der vermittelten Leistung gelten ausschließlich die mit diesen getroffenen Vereinbarungen, insbesondere - soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart - dessen Reise-, Beförderungs- oder sonstigen Geschäftsbedingungen.

## 2. Besonderheiten bei Gruppenreisen

2.1. Gruppenreisen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind solche, bei denen die Buchung und oder die Abwicklung über einen Gruppenauftraggeber, insbesondere eine Institution (z.B. Firma, Verein, Volkshochschule, Schule, Kirchengemeinde) erfolgt.

2.2. Die nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 2.3 bis 2.4 gelten, soweit die vertragliche Vereinbarung der von **REN** zu erbringenden Reiseleistungen und/oder die Buchungsabwicklung über einen Gruppenauftraggeber erfolgt.

2.3. Der Gruppenauftraggeber hat ausschließlich die Stellung eines Vertreters und Empfangsboten des Reisenden. Er ist berechtigt, namens und in Vollmacht des Reisenden rechtsgeschäftlich Erklärungen für diesen abzugeben - insbesondere als dessen Vertreter diese Reisebedingungen als Vertragsinhalt anzuerkennen - und solche von **REN** entgegenzunehmen. Der Reisende kann diese Vollmacht jederzeit gegenüber **REN** widerrufen.

2.4. Der Gruppenauftraggeber hat für alle vertraglichen Verpflichtungen der Teilnehmer gesamtschuldnerisch mit diesem einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.5. Von den Vereinbarungen mit dem Reisenden und diesen Reisebedingungen bleiben Vereinbarungen mit einem Gruppenauftraggeber, die dessen eigene Rechte und Pflichten gegenüber **REN** betreffen, unberührt.

2.6. Dem Gruppenauftraggeber wird von **REN** zur Entgegennahme der einzelnen Teilnehmeranmeldungen ein Anmeldeformular überlassen, das verbunden ist mit diesen Reisebedingungen sowie mit dem gem. Art. 250 EGBGB erforderlichen Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Gruppenauftraggeber verpflichtet sich insoweit gegenüber **REN**, jedem potentiellen Gruppenteilnehmer jeweils vor der individuellen Teilnehmeranmeldung dieses Anmeldeformulars samt Reisebedingungen und Formblatt zu übergeben und sich den diesbezüglichen Erhalt auch entsprechend schriftlich mit der jeweiligen Teilnehmeranmeldung bestätigen zu lassen. Der Gruppenauftraggeber wird **REN** von jeglichen Schäden und Haftungen freihalten, die unmittelbar aus einer Verletzung seiner Verpflichtung insoweit resultieren. Die Haftung des Gruppenauftraggebers schließt evtl. Rechtsverteidigungskosten, die **REN** angemessener Weise in diesem Zusammenhang entstehen sollten, mit ein.

2.7. Sind mit dem Gruppenauftraggeber bestimmte Teilnehmerzahlen, bzw. nach Teilnehmerzahlen gestaffelte Preise vereinbart, so haftet der Gruppenauftraggeber, bzw. die anmeldende Person, soweit die Voraussetzungen nach Ziffer 2.4 vorliegen, unmittelbar und unabhängig davon, ob eine Verpflichtung des/der Teilnehmer(s) diesbezüglich besteht auf die Preisdifferenz bei Unterschreitung der vereinbarten Teilnehmerzahl durch Absage, Rücktritt oder Teilrücktritt nach Vertragsschluss, bzw. bei Nichtteilnahme, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

## 3. Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

3.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Es entspricht den Unternehmenszielen von **REN**, Personen mit Behinderungen und Personen mit Mobilitätseinschränkungen geeignete Reisen anzubieten. Hierzu sind jedoch neben den allgemeinen Vorbereitungen und organisatorischen Vorkehrungen genau Angaben zur Art und Umfang der Behinderung und den speziellen Bedürfnissen des Behinderten im Buchungsformular (nicht erst nach der Teilnahmebestätigung, vor Freizeitbeginn oder später) **unbedingt erforderlich**. Solche Angaben werden selbstverständlich streng vertraulich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt. **Ohne solche vollständigen Angaben ist jedoch eine Bearbeitung der Buchung nicht möglich.**

b) **Grundlage des Angebots von REN und der Buchung des Kunden** sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von **REN** für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

c) **Reisemittler und Buchungsstellen**, sind von **REN** nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich von **REN** zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.

d) **Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen**, die nicht von **REN**

herausgegeben werden, sind für **REN** und die Leistungspflicht von **REN** nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Inhalt der Leistungspflicht von **REN** gemacht wurden. **Dies gilt insbesondere für in solchen Prospekten enthaltene Angaben über die Eignung für Menschen mit Behinderung und Mobilitätseinschränkungen und für diesbezügliche besondere Einrichtungen.**

e) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von **REN** vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **REN** vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit **REN** bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde **REN** die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

f) Die von **REN** gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

g) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

3.2. Für die Buchung, die **mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax** erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Kunde **REN** den Abschluss des Pauschalreisevertrages **verbindlich** an. An die Buchung ist der Kunde **7 Werktage gebunden**.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch **REN** zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird **REN** dem Kunden eine der den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechenden Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

3.3. Bei Buchungen im **elektronischen Geschäftsverkehr** (z.B. Internet, App, **Telemat**) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von **REN** erläutert.

b) Dem Kunden steht zur **Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars** eine entsprechende **Korrekturmöglichkeit** zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen **Vertragssprachen** sind angegeben. **Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.**

d) Soweit der **Vertragstext von REN** im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "**zahlungspflichtig buchen**" bietet der Kunde **REN** den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. **An dieses Vertragsangebot ist der Kunde 7 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.**

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "**zahlungspflichtig buchen**" **begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungangaben. REN** ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den **Zugang der Reisebestätigung von REN** beim Kunden zu Stande.

i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Betätigung des Buttons "**zahlungspflichtig buchen**" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (**Buchung in Echtzeit**), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. **REN** wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.

3.4. Hinsichtlich **Angaben von Kunden zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen der Reiseteilnehmer im Rahmen der Buchung gilt folgendes:**

a) Der Kunde wird dringend angehalten, bei der Buchung möglichst **genaue Angaben über Art und Umfang bestehender Behinderungen, gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Mobilitätseinschränkungen aller Reiseteilnehmer** zu machen, damit geprüft werden kann, ob die jeweils angefragte Reise unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Reiseteilnehmer geeignet ist und die Buchung bestätigt werden kann.

b) Eine Verpflichtung zu entsprechenden Angaben seitens des Kunden besteht nicht. Sollte der Kunde jedoch entsprechende Angaben nicht machen wollen oder sollte sich entsprechendes aus den vom Kunden freiwillig gemachten Angaben ergeben, besteht im Falle der Bestätigung und Durchführung der Buchung keine Einstandspflicht der **REN** für Beeinträchtigungen, die sich für den Kunden bzw. für einzelne Reiseteilnehmer aus den **REN** nicht bekannten oder nicht erkennbaren Umständen ergeben.

c) Sollte sich bei freiwillig gemachten Angaben ergeben, dass die angefragte Reiseleistung oder wesentliche Bestandteile hiervon für den Kunden bzw. für einzelne Reiseteilnehmer unter Berücksichtigung der besonderen Belange ungeeignet sind, wird **REN** vor der Buchungsbestätigung mit dem Kunden Kontakt aufnehmen, um zu klären, welche Möglichkeiten für eine Teilnahme des betreffenden Reiseteilnehmers bzw. eine Annahme der Buchung trotz der zu erwartenden Probleme und Beeinträchtigungen gegeben sind.

d) **REN** wird die Annahme der Buchung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann ablehnen, wenn aufgrund der mitgeteilten oder für **REN** erkennbaren besonderen Gegebenheiten eine Teilnahme an der angefragte Reise objektiv nicht möglich ist, weil die angefragte Reise unter Berücksichtigung der besonderen Belange eines Reiseteilnehmers ungeeignet ist.

e) Im Übrigen wird auf die Regelungen nachstehender Ziff. 5 verwiesen.

**3.5. REN** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 7). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

#### 4. Bezahlung

**4.1. REN** und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 10 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

**4.2.** Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben zwischen **REN** und einem Gruppenauftraggeber zur Zahlungsabwicklung gegebenenfalls getroffene Vereinbarungen.

**4.3.** Bei Gruppenreisen kann **REN** an Stelle der Aushändigung eines Sicherungsscheines an jeden Kunden

a) einem Gruppenauftraggeber einen für alle Mitglieder der Gruppe gültigen Sicherungsschein übergeben

b) dem Gruppenauftraggeber die Sicherungsscheine zur Weitergabe oder zur treuhänderischen Verwahrung für die Gruppenmitglieder übergeben.

**4.4.** Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl **REN** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist **REN** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 7 zu belasten.

#### 5. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

**5.1.** Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von **REN** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind **REN** vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

**5.2. REN** ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

**5.3.** Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von **REN** gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von **REN** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

**5.4.** Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte **REN** für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten

#### 6. Preiserhöhung; Preissenkung

**6.1. REN** behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

**6.2.** Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern **REN** den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

**6.3.** Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann **REN** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

■ Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **REN** vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

■ Andernfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **REN** vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 5.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **REN** verteuert hat

**6.4. REN ist verpflichtet**, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für **REN** führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von **REN** zu erstatten. **REN** darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die **REN** tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. **REN** hat dem Kunden/Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

**6.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.**

**6.6.** Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von **REN** gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von **REN** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

#### 7. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

**7.1.** Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **REN** unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

**7.2.** Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert **REN** den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann **REN** eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von **REN** unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

**7.3. REN** hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

a) **Pauschalreisen ohne Beförderung (auch Nur-Hotel, Ferienhäuser und Ferienwohnungen)**

- bis zum 60. Tag vor Reiseantritt 20%
- ab dem 59. Tag bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 30%
- ab dem 30. Tag bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 40%
- ab dem 14. Tag bis zum 7. Tag vor Reiseantritt 60%
- ab dem 6. Tag bis zum Tag des Reiseantritts 80%
- bei Rücktritt am Abreisetag oder bei Nichtantritt der Reise 90%

b) **Fluggauschalreisen mit Linien- oder Charterflug**

- bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 30%
- ab dem 30. Tag bis zum 22. Tag vor Reiseantritt 40%
- ab dem 21. Tag bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 50%
- ab dem 14. Tag bis zum 7. Tag vor Reiseantritt 70%
- ab dem 6. Tag bis zum Tag des Reiseantritts 80%
- bei Rücktritt am Abreisetag oder bei Nichtantritt der Reise 90%

c) **Bus- und Bahnreisen sowie Reisen mit individuellem Transfer**

- bis zum 45. Tag vor Reiseantritt 20%
- ab dem 44. Tag bis zum 22. Tag vor Reiseantritt 40%
- ab dem 21. Tag bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 60%
- ab dem 14. Tag bis zum 7. Tag vor Reiseantritt 85%
- ab dem 6. Tag bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90%

d) **See- und Flusskreuzfahrten**

- bis zum 90. Tag vor Reiseantritt 20%
- ab dem 60. Tag bis zum 58. Tag vor Reiseantritt 50%
- ab dem 59. Tag bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 75%
- ab dem 30. Tag bis zum 7. Tag vor Reiseantritt 90%
- ab dem 6. Tag bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 95%

**7.4.** Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **REN** nachzuweisen, dass **REN** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von **REN** geforderte Entschädigungspauschale.

**7.5. REN** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **REN** nachweist, dass **REN** wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist **REN** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

**7.6.** Ist **REN** infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat **REN** unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

**7.7.** Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von **REN** durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie **REN** 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

**7.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.**

## 8. Umbuchungen

**8.1.** Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil **REN** keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann **REN** bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 7 € 50 pro betroffenen Reisenden.

**8.2.** Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 7 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 9. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung **REN** bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. **REN** wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

## 10. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

**10.1. REN** kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

**a)** Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von **REN** beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein

**b)** **REN** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben

**c)** **REN** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

**d)** Ein Rücktritt von **REN** später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

## 11. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 7.6. gilt entsprechend. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

**11.1. REN** kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von **REN** nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von **REN** beruht.

**11.2.** Kündigt **REN**, so behält **REN** den Anspruch auf den Reisepreis; **REN** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **REN** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 12. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

### 12.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat **REN** oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von **REN** mitgeteilten Frist erhält.

### 12.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

**a)** Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

**b)** Soweit **REN** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht

Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen

**c)** Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von **REN** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von **REN** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an **REN** unter der mitgeteilten Kontaktstelle von **REN** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von **REN** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

**d)** Der Vertreter von **REN** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

### 12.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er **REN** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **REN** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

### 12.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

**a)** Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und **REN** können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

**b)** Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich **REN**, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

## 13. Besondere Obliegenheiten des Kunden bei Pauschalen mit ärztlichen Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangeboten

**13.1.** Bei Pauschalen, welche ärztliche Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangebote oder vergleichbare Leistungen beinhalten, obliegt es dem Kunden sich vor der Buchung, vor Reiseantritt und vor Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren, ob die entsprechende Behandlung oder Leistungen für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition, insbesondere eventuell bereits bestehender Beschwerden oder Krankheiten geeignet sind.

**13.2.** Die **REN** schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Kunden abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung über Folgen, Risiken und Nebenwirkungen solcher Leistungen

**13.3.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die **REN** nur Vermittler solcher Leistungen ist oder ob diese Bestandteil der Reiseleistungen sind.

## 14. Beschränkung der Haftung

**14.1.** Die vertragliche Haftung von **REN** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

**14.2. REN** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **REN** sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

**14.3. REN** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **REN** ursächlich geworden ist.

**14.4.** Soweit Leistungen wie ärztliche Leistungen, Therapieleistungen, Massagen oder sonstige Heilanwendungen oder Dienstleistungen nicht Bestandteil der Pauschalreise der **REN** sind und von dieser zusätzlich zur gebuchten Pauschale nach Ziff. 14.2 lediglich vermittelt werden, haftet die **REN** nicht für Leistungserbringung sowie Personen- oder Sachschäden. Die Haftung aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt. Soweit solche Leistungen Bestandteile der Reiseleistungen sind, haftet die **REN** nicht für einen Heil- oder Kurerfolg.

## 15. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber **REN** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

## 16. (Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

**16.1. REN** informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung

zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

16.2. Steht/stehten bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist REN verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald REN weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird REN den Kunden informieren.

16.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird REN den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

16.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von REN oder direkt über [http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm) abrufbar und in den Geschäftsräumen von REN einzusehen.

## 17. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

17.1. REN wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaeerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

17.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn REN nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

17.3. REN haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde REN mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass REN eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## 18. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

18.1. REN weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass REN nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für REN verpflichtend würde, informiert REN die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. REN weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

18.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und REN die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können REN ausschließlich am Sitz von REN verklagen.

18.3. Für Klagen von REN gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von REN vereinbart.

## 19. Besondere Bestimmungen bei Gruppenreisen

19.1. REN haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von REN – vom Gruppenauftraggeber zusätzlich zu den Leistungen von REN angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Reisenden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:

- a) vom Gruppenauftraggeber organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit REN vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort.
- b) nicht im Leistungsumfang von REN enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort, Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.
- c) von REN auf Wunsch des Gruppenauftraggebers vermittelte Reiseleiter und Betreuungspersonen.

19.2. REN haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenauftraggebers oder seiner Beauftragten vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für Änderungen der vertraglichen Leistungen, Weisungen an örtliche Führer/innen, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünften und Zusicherungen gegenüber dem Reisenden, soweit diese nicht mit REN abgestimmt und von dieser gebilligt wurden.

19.3. Soweit für die Haftung von REN gegenüber dem Kunden an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem Gruppenauftraggeber und REN vereinbarte Reisepreis maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jedweder Art, welche vom Gruppenauftraggeber gegenüber dem Reisenden erhoben wurden.

Der Reisende hat die ihm obliegende Mängelanzeige beim Auftreten von Leistungsstörungen bei der/dem von REN eingesetzten Reiseleiter/in bzw. örtlichen Führer/in vorzunehmen. Eine Mängelanzeige gegenüber dem Gruppenauftraggeber ist nur dann ausreichend, wenn von REN keine eigene Reiseleitung oder örtliche Führung eingesetzt ist oder diese nicht erreichbar ist

Reiseveranstalter ist:

■ Reisen Erleben Noll GmbH  
Sitz der Gesellschaft: Linnstraße 7 | 66773 Schwalbach  
Geschäftsführer: Steffen Noll  
Handelsregister: Amtsgericht Saarbrücken HRB 102987  
Telefon: +49 6831 8931650

E-Mail: [info@reisen-erleben.de](mailto:info@reisen-erleben.de)  
[www.reisen-erleben.de](http://www.reisen-erleben.de)